

Aufgrabungsgesuch

Gesuchsteller/in

Bauherrschaft, Werk, etc.: _____

Baugesuch Nr.: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ort der Aufgrabung

Strasse und Nr. : _____

ausserhalb Siedlungsgebiet, Flurname, Strasse ,Weg: _____

Aufgrabung für

Kanalisationsanschluss Wasseranschluss

Strassenarbeiten (Anpassung Randabschlüsse, etc.)

Ausführende Tiefbau- /Strassenbauunternehmung

Firma: _____

Verantwortliche Person: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Beginn der Arbeiten: _____ Voraussichtliche Dauer: _____

Das Gesuch ist inkl. Beilagen 1-fach einzureichen.

Situationsplan mit eingezeichnetem Aufgrabungsbereich (zwingend).

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch, samt Beilagen, enthaltenen Angaben.

Ort und Datum: _____ Gesuchsteller/in: _____

Besondere Bedingungen

1. Allgemeines zur Ausführung

Die Bauarbeiten dürfen nur nach den Weisungen der Abteilung RBU ausgeführt werden. Die Gräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Die Grabenränder sind mind. 25 cm nachzuschneiden, im Zweifelsfall ist der Leiter Tiefbau der Gemeinde Arlesheim hinzu zuziehen. Verbleibende Belagsstreifen von 50 cm und weniger bis zum Randabschluss müssen entfernt und erneuert werden. In Trottoirs von 2.00 m und weniger ist der Belag auf die ganze Breite zu ersetzen. Bestehende Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden. Diese sind abzubrechen und nach der Grabenauffüllung wieder neu zu erstellen. Die Belagsstirnen müssen vor Belagseinbau zwingend mit Fugoplast oder einem gleichwertigen Produkt angestrichen werden.

Unmittelbar nach der Grabenauffüllung und Verdichtung ist folgender Belag einzubauen:

Fahrbahn: 10 cm ACT 16N (bei maschinellem Einbau ACT 22N)
3 cm AC 8N
Trottoir: 5 cm ACT 16N (bei maschinellem Einbau ACT 22N)
3 cm AC 8N

2. Markierungen

Bestehende Markierungen, welche durch die Aufgrabung in Mitleidenschaft gezogen werden, sind durch den Gesuchsteller instand stellen zu lassen. Die Markierung hat unmittelbar nach dem Belagseinbau zu erfolgen.

3. Einmass / Leitungskataster

Spätestens einen Tag vor dem Eindecken der Leitungen hat der Gesuchsteller, resp. Unternehmer das Büro Jermann AG, Arlesheim, Tel. 061 706 93 93, für das Einmessen zu bestellen.

Nicht eingemessene Leitungen sind auf Kosten des Unternehmers wieder freizulegen.

4. Grabenbleche / Durchfahrtsbreiten

Grabenbleche sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist ihre Anwendung unumgänglich, sind diese niveaugleich zu versetzen. Auf kantonalen Radrouten sind die Grabenbleche immer anzurampen und vom 1. November bis Ostern niveaugleich zu versetzen.

Eine Durchfahrtsbreite von mind. 3.00 m (Ereignisdienste) muss jederzeit gewährleistet sein.

5. Schäden / bestehende Werkleitungen

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge dieser Baumassnahmen entstehen, haftet der Gesuchsteller, resp. dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.

Nachträgliche Setzungen müssen vom Unternehmer behoben werden (SIA 118, Art. 172/176)

Bewilligung

Die Aufgrabung wird bewilligt nicht bewilligt

Die Strasse ist eine Privatstrasse. Die Zustimmung muss bei den Grundeigentümern eingeholt werden.

Die Strasse ist eine Kantonsstrasse. Die Zustimmung muss beim TBA BL, Kreis 1, Reinach, eingeholt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Arlesheim, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gemeindeverwaltung Arlesheim
Raumplanung, Bau und Umwelt